

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.160.587

Wien, 15. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 18. Februar 2026 unter der **Nr. 4921/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Illegale Vorsteuerkompensation für den ORF?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *In welcher Gesamthöhe wurden im Jahr 2024 Vorsteuerkompensationszahlungen an den ORF tatsächlich geleistet?*
- *An welchen konkreten Auszahlungsterminen wurden im Jahr 2024 Zahlungen im Rahmen der Vorsteuerkompensation an den ORF vorgenommen (bitte jedes Zahlungsdatum einzeln anführen)?*
- *Erfolgten die Zahlungen im Jahr 2024*
 - a. *als Einmalzahlung,*
 - b. *in mehreren Tranchen, oder*
 - c. *in regelmäßigen Intervallen (z. B. monatlich, quartalsweise)? (Bitte um detaillierte Darstellung)*

- *Falls im Jahr 2024 mehrere Tranchen ausbezahlt wurden:*
 - a. *auf welche Höhe belief sich jede einzelne Tranche,*
 - b. *in welchen zeitlichen Abständen, und*
 - c. *aus welchem sachlichen Grund wurde diese Zahlungsweise gewählt?*
- *Über welche Untergliederung, Rubrik und Detailbudgets des Bundeshaushalts (UG 17 - Medien) wurden die Zahlungen im Jahr 2024 abgewickelt?*
- *Welche auszahlende Stelle des Bundes war im Jahr 2024 jeweils für die Durchführung der Zahlungen zuständig? Der Bundeskanzler, der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, oder eine andere Stelle?*
- *Wer hat im Jahr 2024 die formale Zahlungsanordnung für die Vorsteuerkompensationszahlungen erteilt (bitte Organisationseinheit und Funktion anführen)? Das Finanzamt für Großbetriebe oder eine andere Stelle?*
- *An welchen konkreten Empfänger (ORF als Stiftung selbst oder Tochtergesellschaften oder an das Finanzamt für Großbetriebe, das wiederum dem ORF als Stiftung eine Gutschrift erteilt hat) wurden die Zahlungen im Jahr 2024 geleistet?*
- *Wer trug die politische Letztverantwortung für die Festlegung der Höhe der Vorsteuerkompensation im Jahr 2024?*

Bis zum Inkrafttreten der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2025 war das Bundeskanzleramt mit Medienangelegenheiten betraut.

Zu Frage 10:

- *In welcher Gesamthöhe wurden im Jahr 2025 Vorsteuerkompensationszahlungen an den ORF tatsächlich geleistet?*

Es wurden aus dem Detailbudget 17.01.02 Medien im Zeitraum April bis Dezember 2025 € 61.176.078,27 ausbezahlt.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *An welchen konkreten Auszahlungsterminen wurden im Jahr 2025 Zahlungen im Rahmen der Vorsteuerkompensation an den ORF vorgenommen (bitte jedes Zahlungsdatum einzeln anführen)?*
- *Erfolgten die Zahlungen im Jahr 2025*
 - a. *als Einmalzahlung,*
 - b. *in mehreren Tranchen, oder*
 - c. *in regelmäßigen Intervallen (z. B. monatlich, quartalsweise)? (Bitte um detaillierte Darstellung)*

- Falls im Jahr 2025 mehrere Tranchen ausbezahlt wurden:
 - a. auf welche Höhe belief sich jede einzelne Tranche,
 - b. in welchen zeitlichen Abständen, und
 - c. aus welchem sachlichen Grund wurde diese Zahlungsweise gewählt?
- Über welche Untergliederung, Rubrik und Detailbudgets des Bundeshaushalts (UG 17 - Medien) wurden die Zahlungen im Jahr 2025 abgewickelt?

Nachstehende Zahlungen aus dem Detailbudget 17.01.02 Medien sind erfolgt:

Datum	Zahlung in €
15.04.2025	7.765.485,61
19.05.2025	6.833.957,17
17.06.2025	7.336.762,19
15.07.2025	5.453.520,45
13.08.2025	7.778.401,05
11.09.2025	6.733.535,82
15.10.2025	5.960.364,45
14.11.2025	5.803.585,02
15.12.2025	7.510.466,51

Zu den Fragen 15 bis 17 und 23 bis 25:

- Welche auszahlende Stelle des Bundes war im Jahr 2025 jeweils für die Durchführung der Zahlungen zuständig? Der Bundeskanzler, der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, oder eine andere Stelle?
- Wer hat im Jahr 2025 die formale Zahlungsanordnung für die Vorsteuerkompensationszahlungen erteilt (bitte Organisationseinheit und Funktion anführen)? Das Finanzamt für Großbetriebe oder eine andere Stelle?
- An welchen konkreten Empfänger (ORF als Stiftung selbst oder Tochtergesellschaften oder an das Finanzamt für Großbetriebe, das wiederum dem ORF als Stiftung eine Gutschrift erteilt hat) wurden die Zahlungen im Jahr 2025 geleistet?
- Welche auszahlende Stelle des Bundes war im Jahr 2026 jeweils für die Durchführung der Zahlungen zuständig? Der Bundeskanzler, der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, oder eine andere Stelle?

- *Wer hat im Jahr 2026 die formale Zahlungsanordnung für die Vorsteuerkompensationszahlungen erteilt (bitte Organisationseinheit und Funktion anführen)? Das Finanzamt für Großbetriebe oder eine andere Stelle?*
- *An welchen konkreten Empfänger (ORF als Stiftung selbst oder Tochtergesellschaften oder an das Finanzamt für Großbetriebe, das wiederum dem ORF als Stiftung eine Gutschrift erteilt hat) wurden die Zahlungen im Jahr 2026 geleistet?*

Gemäß § 31 Abs 14 ORF-Gesetz ist mit der Abwicklung der Gewährung der Kompensation das Finanzamt für Großbetriebe betraut. Die monatliche Abbuchung erfolgt automatisch über eine Schnittstelle zum Bundesministerium für Finanzen. Die Abbuchung erfolgt von der Budgetposition 17.01.02.00-1/7340.041 in der UG 17 (Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS)).

Zu Frage 18:

- *In welcher Gesamthöhe wurden im Jahr 2026 Vorsteuerkompensationszahlungen an den ORF tatsächlich geleistet?*

Es wurden aus dem Detailbudget 17.01.02 Medien im Zeitraum Jänner bis Februar 2026 € 22.931.824,03 ausbezahlt.

Zu den Fragen 19 bis 22:

- *An welchen konkreten Auszahlungsterminen wurden im Jahr 2026 Zahlungen im Rahmen der Vorsteuerkompensation an den ORF vorgenommen (bitte jedes Zahlungsdatum einzeln anführen)?*
- *Erfolgt die Zahlungen im Jahr 2026*
 - als Einmalzahlung,*
 - in mehreren Tranchen, oder*
 - in regelmäßigen Intervallen (z. B. monatlich, quartalsweise)? (Bitte um detaillierte Darstellung)*
- *Falls im Jahr 2026 mehrere Tranchen ausbezahlt wurden:*
 - auf welche Höhe belief sich jede einzelne Tranche,*
 - in welchen zeitlichen Abständen, und*
 - aus welchem sachlichen Grund wurde diese Zahlungsweise gewählt?*
- *Über welche Untergliederung, Rubrik und Detailbudgets des Bundeshaushalts (UG 17 - Medien) wurden die Zahlungen im Jahr 2026 abgewickelt?*

Nachstehende Zahlungen aus dem Detailbudget 17.01.02 Medien sind erfolgt:

Datum	Zahlung in €
16.01.2026	6.163.002,13
17.02.2026	16.768.821,90

Zu den Fragen 26 bis 29:

- *Welche Vorsteuerkompensationszahlungen sind ab dem Jahr 2027 geplant (bitte jährlich für 2027ff aufschlüsseln)?*
- *Auf welcher Berechnungsgrundlage beruhen die geplanten Beträge ab dem Jahr 2027?*
- *Ist vorgesehen, die Höhe der Vorsteuerkompensation ab 2027 regelmäßig anzupassen oder zu evaluieren?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Zeitabständen und nach welchen Kriterien?*
- *Welche budgetären Vorsorgen wurden für die Vorsteuerkompensation ab dem Jahr 2027 getroffen?*

Die Budgetplanung für die Jahre ab 2027 ist bisher noch nicht erfolgt. Die Veranschlagung wird anhand der bisher geleisteten Auszahlungen geschätzt werden.

Zu Frage 30:

- *Auf welcher sachlichen und rechnerischen Grundlage wurde in der Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) für die Jahre ab 2025 eine jährliche Kompensation von rund 70 Millionen Euro angenommen?*

Für die in der WFA aufgenommene Höhe der jährlichen Kompensation ab 2025 ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig.

Zu den Fragen 31 und 32:

- *Warum weisen die Ansätze im Doppelbudget 2025/26 im Rahmen der UG 17 - Medien deutlich höhere Beträge in Höhe von rund 92 Millionen Euro (2025) bzw. 93 Millionen Euro (2026) aus?*
- *Weshalb übersteigen die im Doppelbudget 2025/26 vorgesehenen Beträge sogar den für 2024 mit einer einmaligen Vorsteuerberichtigung begründeten Ausnahmebetrag?*

Die für die Kompensation budgetierten Summen für 2025/2026 basieren auf Schätzungen der Vorjahre. Gemäß § 31 Abs 13 ORF-G bemisst sich die Kompensation „nach den Vorsteuern im Sinne des § 12 und des Art. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, die in Abzug gebracht hätten werden können, wären die Leistungen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß Abs. 1 gegen Entgelt ausgeführt worden.“ In der UG 17 wurden im Finanzjahr 2025 im DB 17.01.02 Auszahlungen iHv. € 64.792.000,- veranschlagt, wovon € 61.176.078,27 ausbezahlt wurden. Veranschlagte jedoch nicht benötigte Budgetmittel, wurden nicht ausbezahlt, sondern eingespart. Im BVA 2026 sind im DB 17.01.02 Auszahlungen iHv. € 93.035.000,- veranschlagt, wovon bisher im Jänner und Februar € 22.931.824,03 ausbezahlt wurden.

Zu Frage 33:

- *Welche Kontroll- und Nachweismechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass nur jene Vorsteuerverluste kompensiert werden, für die dem ORF tatsächlich kein Vorsteuerabzug zusteht? Konkret: Wurden die monatlichen Erklärungen 2024 und die Jahreserklärung 2024 sowie die monatlichen Erklärungen 2025 geprüft?*
 - a. *Falls ja, von wem - nur vom Finanzamt für Großbetriebe oder auch von der übergeordneten Abgabenbehörde?*

Für die Abwicklung ist das Finanzamt für Großbetriebe zuständig.

Zu Frage 34:

- *Wer ist die in dieser Angelegenheit tatsächlich bescheiderlassende Stelle hinsichtlich der Festsetzung der Vorsteuerkompensation?*

Nach § 31 Abs 14 ORF-G, BGBl. Nr. 379/194 idF. BGBl. I Nr. 58/2025, in Verbindung mit § 15 des Bundesministerengesetzes (BMG), BGBl. I Nr. 76/1986 idF. BGBl. I Nr. 10/2025, ist bescheiderlassende Abgabenbehörde der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport. Hervorzuheben ist, dass dieser Zuständigkeitsübergang in § 15 BMG klar geregelt ist und keiner ausdrücklichen Anpassung in den betroffenen Materiensetzen (im konkreten Fall im ORF-G) bedarf.

Zu Frage 35:

- *Ist eine Rückforderung für eine Vorsteuerkompensation, die der Höhe oder dem Zweck nach unangemessen/rechtswidrig war, vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Sache und auf welcher Rechtsgrundlage?*

Eine Vorsteuerkompensation für den ORF, die der Höhe oder dem Zweck nach unangemessen oder rechtswidrig war, ist nicht bekannt. Im Allgemeinen ist die Republik Österreich verpflichtet, materiell rechtswidrige, d.h. von der Europäischen Kommission in einem förmlichen Beschluss als mit dem Beihilfeverbot als unvereinbar angesehene Beihilfen zurückzufordern. Die Bundesabgabenordnung (BAO) sieht für solche Fälle geeignete Rechtsgrundlagen für die Rückforderung vor (etwa § 295a BAO, s. zu möglichen Rechtsgrundlagen ausführlich *Sutter in Mayer/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 108 AEUV (Stand 1.1.2014, rdb.at), Rz. 110).

Zu Frage 36:

- *Wann wurde Ihrem Ressort die Problematik hinsichtlich der aufgrund der fehlenden EU-Notifizierung mutmaßlich rechtswidrigen Auszahlung der Vorsteuerkompensation bekannt?*

Dass mit der Änderung der ORF-Finanzierung auch beihilferechtliche Fragestellungen verbunden sind, war selbstverständlich zu jedem Zeitpunkt, insbesondere schon bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen innerhalb des Medienressorts (damals noch BKA), bekannt. Nach Beschluss des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023 wurde ein Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer zur beihilferechtlichen Notifikationspflicht eingeholt. Dieses unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:4ee85bdd-ea1c-45e1-982b-7a71e8df47e6/gutachten_neuregelung_orf_finanzierung.pdf abrufbare Gutachten kommt auch unter Berücksichtigung der Vorsteuerkompensation zum Schluss, dass die Neuregelung der ORF-Finanzierung keine neue Beihilfe bzw. keine wesentliche Änderung einer bestehenden Beihilfe darstellt und daher nicht an die Europäische Kommission notifiziert werden muss(te). Zusammengefasst führt das Gutachten aus, dass für die beihilferechtliche Beurteilung nicht relevant ist, aus welchen Mitteln die staatliche Finanzierung des ORF erfolgt, solange das sogenannte Nettokostenprinzip eingehalten wird. Wie aus § 31 Abs 3 ORF-G deutlich wird, ist die Vorsteuerkompensation bei der Berechnung der Nettokosten in Abzug zu bringen; eine Überkompensation ist daher ausgeschlossen. Die Gewährung der Vorsteuerkompensation verstößt im konkreten Fall daher nicht gegen das Beihilfeverbot. Folglich gab es keine „aufgrund der fehlenden EU-Notifizierung mutmaßlich rechtswidrige Auszahlung“, die dem BMWKMS (oder davor dem BKA) „bekannt werden“ konnte.

Zu Frage 37:

- *Ist ein Zahlungsstopp der ORF-Vorsteuer-Kompensation für 2026/27 aufgrund der fehlenden EU-Notifizierung vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Sache und unter welchen Umständen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, da – wie zu Frage 36 ausgeführt – keine Notifikationspflicht besteht oder bestand.

Andreas Babler, MSc

